Stadt Meerbusch 25. April 2007
Der Bürgermeister
Service Recht
Az.: 01.19.62.05/SR 10.30.40

An die Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP I.3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 3. Mai 2007

Neufassung der Nachtflugbeschränkung für den Flughafen Düsseldorf

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister, in der Lärmschutzkommission in deren Funktion als Empfehlungsgremium und gegenüber dem Ministerium für Bauen und Verkehr NW auf eine Änderung der Nachtflugbeschränkungen in folgenden Punkten hinzuwirken:

Ziffer 4
Strahlflugzeuge mit einer Zulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, die in der jeweils geltenden Fassung der Bonusliste des Bundesverkehrsministeriums enthalten sind:

4.1 Starts sind in der Zeit von 22 Uhr (21.50 Uhr off blocks) bis 6 Uhr Ortszeit unzulässig.

4.2 Planmäßige Landungen sind in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr Ortszeit unzulässig.

4.3 Verspätete Landungen sind nur ausnahmsweise in der Zeit von 23 Uhr bis 23.15 Uhr Ortszeit mit Erlaubnis der Luftaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf vom Ereignistag zulässig, wenn es sich um begründete Einzelfälle von Verspätungen koordinierter Flüge im Fluglinien- und planmäßigen Bedarfsluftverkehr handelt.

Ziffer 5
Propellerflugzeuge:

Starts und Landungen sind in der Zeit von 22 Uhr (21.50 off blocks) bis 6 Uhr Ortszeit unzulässig.

Ziffer 7
Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann die Bezirksregierung Düsseldorf in begründeten Einzelfällen nur dann weitere Ausnahmen zulassen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse und unter Würdigung nachbarlicher Interessen der Flughafenumgebung erforderlich ist.

Ziffer 8
Die Beschränkungen sind bis 31. Oktober 2017 befristet.

Begründung:

Die derzeit geltenden Nachtflugbeschränkungen für den Flughafen Düsseldorf (Anlage) belasten die Flughafenumgebung insbesondere durch die großzügigen Verspätungs- und Homebase-Regelungen.

Danach dürfen Kapitel-3-Strahlflugzeuge aus der Bonusliste des Bundesverkehrsministeriums auch noch nach 22 Uhr mit einer Ausnahmegenehmigung der Luftaufsicht starten.

Bei Landungen dieser Flugzeuge gilt eine generelle, genehmigungsfreie Verspätungstoleranz bis 23.30 Uhr, für Luftfahrtunternehmen, die in Düsseldorf ihren Wartungsschwerpunkt haben, darüber hinaus bis 24 Uhr und morgens zwischen 5 und 6 Uhr.

Propellerflugzeuge, die über bestimmte Lärmzulassungen verfügen, sind von allen Beschränkungen ausgenommen.

Die Nachtflugregelung stammt aus dem Jahr 2002 und ist bis zum 31. Oktober 2007 befristet. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ließ die Betriebsgenehmigung für den Flughafen Düsseldorf in der ersten Nachtstunde (22 bis 23 Uhr) im Winterhalbjahr 15, im Sommerhalbjahr 25 planmäßige Landungen zu. Aufgrund der engen Umlaufplanung der Fluggesellschaften kam es trotz der Slotbegrenzung stets zu hohen Verspätungsraten. Die neue Genehmigung lässt derzeit durchgehend 36 planmäßige Landungen zu. Bei Beibehaltung der Nachtflugregelung ergibt sich daraus zwangsläufig eine Erhöhung auch der Verspätungsflüge bis Mitternacht.

Zwar hat die Genehmigungsbehörde angekündigt, im Hauptverfahren eine ergänzende Entscheidung einzubringen, die planmäßige Landungen von 22 bis 23 Uhr in allen Monaten auf 33 begrenzt und Nachtflugbeschränkungen erstmals auch für lärmzertifizierte Propellerflugzeuge vorsieht, doch ist dies bei Weitem nicht ausreichend, die nächtliche Lärmbelastung auch nur ansatzweise zu verbessern.

Es ist stattdessen eine Neufassung der Nachtflugbeschränkungen zu fordern, die zumindest für die Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr einen aktiven Lärmschutz im Sinne einer nicht durch ständige Verspätungsflüge unterbrochenen Nachtruhe für die Bevölkerung gewährleistet.

Die Regelung des Startverbots für Strahlflugzeuge ergibt sich bereits aus dem wirksamen Angerlandvergleich.

Die Änderung der Ziffer 4 im Übrigen soll dem berechtigten Anliegen der Nachbarn auf ungestörte Nachtruhe, die gerade auch in der neuen Rechtsprechung ihren Niederschlag gefunden hat, stärker Rechnung tragen. Von entscheidender Bedeutung ist, dass Verspätungen wirklich nur noch ausnahmsweise, nämlich mit ausdrücklicher Genehmigung der Luftaufsicht im Einzelfall zugelassen werden. Der bisherige, nicht genehmigungsbedürftige Automatismus wird damit unterbunden.

Aufgrund der genehmigten höheren Ausnutzung der Tageskapazitäten einerseits und der in der Vergangenheit oftmals gerade keine Ausnahme mehr bildenden Verspätungen nach 23 Uhr ist auch die bisherige Privilegierung der Gesellschaften mit Homebase-Status nicht mehr interessengerecht, zumal diese mittlerweile 80 % der Flugbewegungen ausmachen.

Die Befristung über 10 Jahre gibt Planungssicherheit.

Lösung:

siehe Beschlussvorschlag

Dieter Spindler